



Nr. 8 **„Tu was für Dein Land“ aktuell!** Service für unsere Verbandsbasis!

Bundesgeschäftsstelle
 Zeppelinstraße 7A
 53177 Bonn
 Fon: +49 (0)228 – 25 909 – 0
 Fax : +49 (0)228 – 25 909 – 19
 E-Mail: Info@Reservistenverband.de
 Home: www.reservistenverband.de

Es geht um den guten Ruf jedes Einzelnen

**Ausschluss von Rechtsextremen: Reservistenverband geht seinen Weg entschlossen weiter
 Nur so kann ein Schaden in der öffentlichen Wahrnehmung abgewendet werden**

Reservistenverband vertritt die freiheitliche demokratische Grundordnung

In der Satzung des Reservistenverbandes heißt es in Artikel 2, Absatz 1: „Der Verband vertritt die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und steht zu deren internationalen Verpflichtungen.“ Ferner wird in Absatz 4 klargestellt: „Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. **Er fördert allgemein das demokratische Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland.** Er fördert die Völkerverständigung, Bildung und Erziehung und den Sport sowie die Reservistenbetreuung.“

Unsere Ziele und unser Wertesystem sind nicht vereinbar mit dem, für welches die NPD eintritt. Im Parteiprogramm sind unter anderem folgende Forderungen zu finden:

- *Deutschland sei größer als die Bundesrepublik.*
- *Die Forderung nach einer Revision der nach dem Krieg abgeschlossenen Grenzankennungsverträge.*
- *Die Geschichte missachtende und gegen das Völkerrecht verstoßende bedingungslose Preisgabe deutscher Gebiete sei nicht hinzunehmen.*
- *Wiedereinführung der Todesstrafe.*
- *Forderung nach dem Austritt aus der Nato und die Schaffung eines gesamteuropäischen Sicherheitssystems.*
- *Kindergeld als volkspolitische Maßnahme des Staates dürfe nur an deutsche Familien ausgezahlt werden.*
- *Arbeitsplätze seien zuerst an Deutsche zu vergeben.*

Gegner in den eigenen Reihen nicht zumutbar

Eine gute Handvoll Mitglieder sind in den vergangenen zehn Jahren aus dem Verband ausgeschlossen oder gekündigt worden, weil ihre politischen und ideologischen Werte nicht vereinbar sind mit unserem Bekenntnis zur Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung. Gedeckt wird der Ausschluss durch die Satzung, Artikel 3, Absatz 8: „Gegen ein Mitglied können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, falls das Mitglied der Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüssen zuwider handelt und dadurch **das Verbandsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Mitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht.**“

Ferner hat das Bundesschiedsgericht des Reservistenverbandes dazu ausgeführt: Der Verband müsse es aushalten, dass seine Mitglieder unterschiedlichen politischen Parteien und unterschiedlichen politischen Anschauungen anhängen. Dieses findet seine **Grenze jedoch da, wo die Anschauungen und Aktivitäten den eigenen Zielen erkennbar zuwiderlaufen und dies auch öffentlich hervortritt.** (Az.: BSchiedsG 2/10 vom 4. November 2011)

Tu was für Dein Land!

Heimat - Sicherheit - Zusammenhalt





Es geht um das Ansehen jedes einzelnen Mitglieds

Da in der Öffentlichkeit die Mitglieder einer Partei, dies gilt in besonderem Maße für extreme Parteien wie u.a. die NPD, immer mit den Zielen der Gruppierung für die sie stehen, in Zusammenhang gebracht werden, würdigt alleine dies den Reservistenverband in der Öffentlichkeit herab. **Wir wollen nicht in Zusammenhang gebracht werden mit den Thesen, für die ein verschwindend geringer Anteil seiner Mitglieder steht.** Doch auch wenn diese Zahl noch so gering ist, stellt dies eine massive Ansehenschädigung dar, die dem Reservistenverband nicht zugemutet werden kann.

Ausschluss ist einzig mögliches und legitimes Mittel

Die Trennung von Mitgliedern, die für eine extreme, mit den Grundsätzen des Reservistenverbandes nicht vereinbare Partei stehen, ist insoweit das einzig mögliche und legitime Mittel, eine Ansehenschädigung in der Öffentlichkeit zu vermeiden, so dass sich alleine hieraus der Unvereinbarkeitsbeschluss und die darauf gestützten Beendigungen von Mitgliedschaften rechtfertigen.

Auch ein Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes ist nicht gegeben. **Der Reservistenverband betreibt weder Gesinnungsschnüffelei, noch will er jemandem sein Recht auf eigene politische Anschauungen nehmen.** Allerdings muss der Verband es nicht hinnehmen, dass diese politischen Anschauungen in seinen Reihen vertreten werden. Der Verband erhält für die Durchführung seines parlamentarischen Auftrags, die Betreuung aller Reservisten der Bundeswehr, Zuwendungsmittel aus dem Bundeshaushalt. Wir dürfen es nicht zulassen, dass davon Leute profitieren, die sich nicht zur Bundesrepublik Deutschland und zu ihrer Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung bekennen!

Tu was für Dein Land und rede darüber – aber mit gutem Gewissen

Dass der Entschluss, bekennende Neonazis aus dem Reservistenverband auszuschließen, war und ist richtig! **Wer seinem Nachbarn oder Arbeitskollegen erzählt, dass er sich ehrenamtlich im Verband engagiert, darf nicht in den Verruf geraten, sich mit Neonazis zu umgeben.** Jede/r einzelne unserer rund 119.000 Mitglieder darf durch einige wenige nicht in ein schlechtes, rechtes Licht gerückt werden. Auch die positive Resonanz in den Medien – lokal, regional und bundesweit – bestätigt den Reservistenverband in seinem Entschluss. Sogar die Bundeszentrale für politische Bildung würdigte das Vorgehen des Verbandes. Diese positive Resonanz gibt nicht nur Mut und Kraft, sondern auch die Bestätigung, dass der bisher beschrittene Weg richtig war und auch in Zukunft der einzige mögliche Weg ist.

Jüngste Entscheidungen des Bundesgerichtshofs unterstützen das Vorgehen

Mit dem Urteil vom 9. März 2012 (Aktenzeichen: V ZR 115/11) stärkt das oberste Zivilgericht das Hausrecht von Hotelbetreibern und unterstützt somit den Reservistenverband in seinem Vorgehen gegen Rechts. Hotelbetreiber dürfen nunmehr Gäste wegen ihrer politischen Überzeugung ablehnen – etwa wenn diese Rechtsextremisten sind.

Ein privater Hotelbetreiber könne „frei darüber entscheiden, wen er als Gast aufnimmt und wen nicht“, sagte der Vorsitzende Richter zur Begründung. Aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das den Schutz vor Diskriminierung regelt, ergäben sich in diesem Fall keine Beschränkungen, so die Richter: „Der Gesetzgeber hat nämlich bewusst davon abgesehen, das Diskriminierungsverbot auf Benachteiligungen wegen politischer Überzeugungen zu erstrecken.“

Tu was für Dein Land!

Heimat - Sicherheit - Zusammenhalt





Das Prinzip des Grundgesetzes, wonach niemand wegen seiner politischen Überzeugung benachteiligt werden darf, gelte zwischen Privatpersonen und Unternehmern nicht unmittelbar. **Bei Abwägung der Interessen beider Seiten sei zu berücksichtigen, dass der Rechtsextremist durch das Hausverbot nur in seiner Freizeitgestaltung beeinträchtigt sei.**

Was der Reservistenverband bislang unternommen hat

Eigene Berichterstattung auf der Verbandshomepage und im Reservistenreport

18. November 2011: Verband will erkannte NPD-Angehörige ausschließen

7. Dezember 2011: „NPD-Mitglieder haben im Verband nichts verloren“

9. Januar 2012: Rechtsstreit: Kommunalpolitiker wehrt sich gegen Ausschluss

26. Januar 2012: Handreichungen gegen Rechts finden breite Zustimmung

Herausgabe von Handreichungen als Argumentationshilfe für die Basis

6. November 2011: „Reserve gegen Rechts“

5. Januar 2012: „Wertesystem nicht vereinbar“

Transparenz und Offenheit im Umgang mit Vertretern der Medien, unter anderem im Interview mit „Monitor“

Herausgabe von Pressemitteilungen am 18. und 23. November sowie am 7. Dezember 2011